

Oberbank AG

Job Nr.: 2012-0098
Nachtrag gebilligt

23. Aug. 2012

FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

1. Nachtrag vom 14.08.2012 zum

BASISPROSPEKT über das Angebotsprogramm der **Oberbank AG** **4020 Linz, Untere Donaulände 28**

in Höhe von EUR 670.000.000,--
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 800.000.000,--

für das öffentliche Angebot

von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte)
der Oberbank AG in Österreich und Deutschland und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt in Österreich und Deutschland

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F.

i.V.m der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003, i.d.g.F.

i.V.m § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.g.F.

vom 09.03.2012

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 09.03.2012, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 09.03.2012 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Der Nachtrag wird am 14.08.2012 gemäß Kapitalmarktgesetz bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht und veröffentlicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen dem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Mit dem „Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz 1989, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden“, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 83/2012 am 14.08.2012 und rückwirkend in Kraft getreten mit 01.07.2012 traten wesentliche Änderungen bei der gesetzlichen Nachtragspflicht gemäß § 6 Abs 1 KMG und dem damit zusammenhängenden gesetzlichen Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs 2 KMG in Kraft. Auf Basis dieser gesetzlichen Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Die folgenden Angaben auf der Titelseite des Original-Prospekts

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.03.2011 sowie den 1. Nachtrag zum Basisprospekt vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist. Die Emittentin wird wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese zuvor erfolgt, vor der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG nennen.“

werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.03.2011 sowie den 1. Nachtrag zum Basisprospekt vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Billigung gültig ist. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.“

2. Im Kapitel „EINLEITUNG“ werden die folgenden Angaben im zweiten Absatz auf der Seite 9 des Original-Prospekts

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.03.2011 sowie den 1. Nachtrag zum Basisprospekt vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger

ger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.03.2011 sowie den 1. Nachtrag zum Basisprospekt vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Billigung gültig ist.“

3. Im Kapitel „ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN“ werden die folgenden Angaben im ersten Absatz auf der Seite 11 des Original-Prospekts

„Diese Informationen haben solange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Basisprospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Veröffentlichung des Basisprospekts begrenzt.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Diese Informationen haben solange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Basisprospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Basisprospekts begrenzt.“

4. Im Kapitel „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS / 2. Angaben zu den Wertpapieren / Gesamtbetrag der Wertpapiere“ werden die folgenden Angaben auf der Seite 16 des Original-Prospekts

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.03.2011 sowie den 1. Nachtrag zum Basisprospekt vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.03.2011 sowie den 1. Nachtrag zum Basisprospekt vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Billigung gültig ist.“

5. Im Kapitel „IV. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN / 6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln / 6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem Geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.“ werden die folgenden Angaben auf der Seite 122 des Original-Prospekts

„Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach

Veröffentlichung dieses Basisprospektes liegt, können keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach Billigung dieses Basisprospektes liegt, können keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.“

6. Die Emittentin hat den im Folgenden aufgelisteten Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des Original-Prospekts für öffentliche Angebote in Österreich während der Angebotsfrist unter dem Original-Prospekt erteilt, wobei die Emittentin dabei keine über die gesetzlich zwingende Prospekthaftung gemäß § 11 KMG hinausgehende Haftung übernimmt:

- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck
- BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt
- Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG, Sparkassenplatz 2, 4021 Linz

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Emittentin (www.oberbank.at/prospektzustimmung) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Zustimmung zur Prospektverwendung“ bekannt gegeben.

Die folgenden nicht wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

1. Im Kapitel „III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN / 4. Angaben zur Emittentin / 4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ werden die folgenden Angaben unter der Überschrift „Geschäftsgeschichte“ auf der Seite 49 des Original-Prospekts

„Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg bilden das Kerneinzugsgebiet der Oberbank. Seit 1985 ist die Oberbank mit eigenen Filialen in Niederösterreich tätig, seit 1988 in Wien, seit 1990 in Bayern, seit 2004 in Tschechien und Ungarn. Mit Anfang April 2009 errichtete die Oberbank eine EU-Zweigniederlassung in Bratislava (Slowakei).“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg bilden das Kerneinzugsgebiet der Oberbank. Seit 1985 ist die Oberbank mit eigenen Filialen in Niederösterreich tätig, seit 1988 in Wien, seit 1990 in Bayern, seit 2004 in Tschechien und seit 2007 Ungarn. Mit Anfang April 2009 errichtete die Oberbank eine EU-Zweigniederlassung in Bratislava (Slowakei).“

2. Im Kapitel „III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN / 9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane / 9.2. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management (potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 9.1 genannten Perso-

nen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben“ werden die folgenden Angaben im zweiten Absatz auf der Seite 61 des Original-Prospekts

„In einer individuellen Erklärung haben sich alle Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank als unabhängig deklariert.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Mit Ausnahme von Dr. Ludwig Andorfer, der sich für die Dauer der „Cooling-off Periode“ von drei Jahren nach seinem Ausscheiden als Vorstandsmitglied der Oberbank AG als nicht unabhängig erklärt hat und an Beratungen und Beschlüssen, die ein Thema aus seiner früheren Tätigkeit als Vorstand der Oberbank AG berühren, nicht teilnehmen wird, haben sich in einer individuellen Erklärung alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG als unabhängig deklariert.“

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

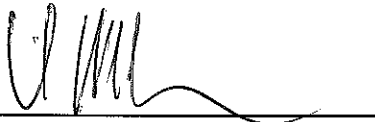
Widerrufsrecht für Anleger gemäß § 16 WpPG:

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zu widerrufen, sofern der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

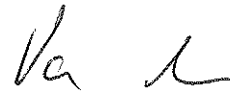
ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Linz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Oberbank AG
als Emittentin



Dir. Erich Stadlberger MBA



Dir. Mag. Andreas Pachinger

Linz, am 14.8.2012

